OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702073/6/ER/CK

Datum:
Linz, 8. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M R, L, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. August 2022, GZ: BHUU/922160002959/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 101 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wird mit 25 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. August 2022, GZ: BHUU/922160002959/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) wegen einer Übertretung des § 38a iVm § 84 Abs 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 07.12.2021
Ort: S, R
Am 01.12.2021 um 20:50 Uhr, wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wurde, keinen Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 informiert wurden. Ihrerseits erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf die Beratungsstelle für Gewaltprävention nicht kontaktiert habe, obwohl gegen sie am 1. Dezember 2021 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet und die Bf im Zuge des Ausspruches desselben von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung informiert worden sei. Die Bf habe im Verfahren keine Gründe geltend gemacht, die sie an der rechtzeitigen Kontaktaufnahme gehindert haben würden. Es sei für sie durchaus leicht erkennbar gewesen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeigeführt habe, zumal sie auch noch immer keinen Kontakt mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention aufgenommen habe. Es sei somit zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie ausführte, dass sie am 1. Dezember 2021 von einer Polizistin mit beiden Händen auf die Brust gestoßen worden und in einen Zaun hineingefallen sei. Sie könne die Geldstrafe iHv 300 Euro nicht bezahlen, da sie lediglich über eine Pension iHv 977 Euro verfüge und als Künstlerin kein Einkommen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren ein Polizist, der beim Ausspruch des Betretungsverbots anwesend war, als Zeuge einvernommen wurde. Die Bf blieb der Verhandlung fern.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über die Bf wurde am 1. Dezember 2021 ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt. Die Bf verhielt sich dabei uneinsichtig und gänzlich uninteressiert an den Ausführungen der Polizei. Der Bf wurde ein entsprechendes Informationsblatt übergeben, indem es in eine von der Bf mitgeführte Tasche eingelegt wurde. Diesem Informationsblatt ist zu entnehmen, dass Gefährder binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen und binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen haben. Ferner ist auf diesem angegeben, bei welcher Beratungsstelle sich die Gefährderin melden soll und zwar unter Angabe einer Telefonnummer. Das Informationsblatt enthält auch den Hinweis, dass sich die Gefährderin – sollte sie sich bei der Beratungsstelle nicht melden oder die Beratung nicht absolvieren – strafbar macht.

Die Bf hat nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Zeugen in der Verhandlung. Dass das Informationsblatt der Bf übergeben wurde, ergibt sich aus der polizeilichen Dokumentation gemäß § 38a SPG, in der ausgefüllt ist, dass der Bf das entsprechende Informationsblatt ausgehändigt wurde. Es besteht für das erkennende Gericht kein Grund, an dieser Angabe in der Dokumentation zu zweifeln. Darüber hinaus führte der in der Verhandlung einvernommene Polizist aus, dass das Informationsblatt – soweit er sich erinnern könne – in eine von der Bf mitgeführte Tasche gesteckt wurde, sie dieses aber sicher nicht unterschrieben habe. Die Bf habe sich uneinsichtig gezeigt und kein Interesse an den mündlichen Ausführungen der Polizisten gehabt, weshalb die Übergabe des Informationsblattes in dieser Form erfolgt sei. Zumal in der polizeilichen Dokumentation die Übergabe des Informationsblatts dokumentiert worden ist und auch der Polizist aussagte, dass das Informationsblatt seiner Erinnerung nach in eine von der Bf mitgeführte Tasche

gesteckt worden sei, besteht für das erkennende Gericht kein Grund daran zu zweifeln, dass das Informationsblatt übergeben wurde.
Dass diesem Informationsblatt zu entnehmen ist, dass Gefährder binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen und binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen haben und dass das Informationsblatt auch den Hinweis enthält, dass sich die Gefährderin – sollte sie sich bei der Beratungsstelle nicht melden oder die Beratung nicht absolvieren – strafbar macht, ergibt sich einerseits aus den Ausführungen des Zeugen und andererseits aus einem von der LPD ergänzend eingeholten Muster-Informationsblatt, das dem Zeugen in der Verhandlung vorgelegt wurde. Der Zeuge führte dazu überzeugend aus, dass in den im Polizeiauto mitgeführten Informationsblättern immer vorausgefüllt sei, bei welcher konkreten Beratungsstelle sich ein Gefährder melden soll. Es besteht daher auch kein Grund daran zu zweifeln, dass das übergebene Informationsblatt auch diese Hinweise enthalten hat.

III. Gemäß § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 124/2021, hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991, gilt.

Gemäß § 38a Abs 2 Z 4 SPG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung […] zu informieren.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es ist unbestritten, dass sich die Bf nicht binnen der gesetzlichen Frist von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung gemeldet hat, obwohl ihr gegenüber am 1. Dezember 2021 ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen und dieses nach Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde nicht aufgehoben, sondern bestätigt wurde. Die Bf wurde bei der Anordnung des ggst Betretungs- und Annäherungsverbots ferner über die Verpflichtung gemäß Abs 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung durch Übergabe des Informationsblattes informiert, wobei es nicht schadet, dass nähere verbale Ausführungen zu ihren Pflichten durch das Verhalten der Bf während der Amtshandlung verunmöglicht wurden und ihr sohin das Informationsblatt lediglich übergeben wurde.

Die Bf ist ihrer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG, binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren, nicht nachgekommen und hat somit den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 SPG erfüllt.

IV.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, weshalb § 5 VStG im Sinne eines Ungehorsamsdelikts anzuwenden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Die Bf machte im Verfahren keinerlei Gründe geltend, die sie an der rechtzeitigen Kontaktaufnahme gehindert hätten. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten der Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 84 Abs 1b Z 3 SPG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens

ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat keine Strafmilderungs- und keine Erschwerungsgründe gewertet. Einschlägige Vorstrafen sind nicht hervorgekommen. Es ist daher einerseits vom Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen, andererseits sind die geringen finanziellen Mittel der Bf zu berücksichtigen. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die verhängte Strafe zu hoch gegriffen und war daher entsprechend zu reduzieren.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter